



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

16. Januar 2026

Seite 1 von 2

An die  
Bezirksregierung Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln, Münster  
mit der Bitte um Unterrichtung der kommunalen  
und Zentralen Ausländerbehörden  
im Regierungsbezirk

Aktenzeichen 26.02.09-  
000018-2026-0000648  
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]  
Telefon 0211 837-[REDACTED]  
Telefax 0211 837-2200  
fp-523@mkjfgfi.nrw.de

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

## Rückführungen in den Iran

Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Ich ordne gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG mit sofortiger Wirkung an, dass Rückführungen in die Islamische Republik Iran aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen zunächst bis zum 15. April 2026 auszusetzen sind.

Von dem Abschiebungsstopp ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländer,

- zu denen staatsschutzbezogene oder verfassungsschutzbezogene Erkenntnisse vorliegen,
- bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG vorliegt,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

Die Prüfung der Frage, ob ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt,  
erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die zuständige  
Ausländerbehörde.

Seite 2 von 2

Den aufgrund dieser Anordnung zu duldenden Personen sind gemäß §  
60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Duldungsberechtigungen auf  
Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auszustellen.

---

Im Auftrag

gez.  
